

Bekanntmachung der Stadt Uetersen über die Veröffentlichung der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, abschließend geprüften Überleitungsbilanz nach § 58 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Nach § 58 KitaG sind die Standortgemeinden verpflichtet, zum Zwecke der Evaluation eine sogenannte Überleitungsbilanz zu erstellen und zu veröffentlichen. In dieser werden zu wesentlichen Eckwerten des Betriebs einer Kindertageseinrichtung die Ist-Werte des Jahres 2019 den Soll-Werten des Jahres 2021 gegenübergestellt.

Die ermittelten Werte waren vor der Veröffentlichung dem zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zur Prüfung zuzuleiten.